

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2022
(20. Mai 2022)**

**Achte Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 04. Januar 2021
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr.
02/2021)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 8. März 2022 die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hatte zuvor in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 17. Mai 2022 dieser Änderung zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 20. Mai 2022 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung	3
Nr. 1 Änderung § 5 Verfahrensangelegenheiten der Gremien	3
Nr. 2 Änderung § 7 Präsidium der DHBW.....	3
Nr. 3 Änderung § 7b Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder	3
Nr. 4 Änderung § 8 Erweitertes Präsidium.....	4
Nr. 5 Änderung § 9 Senat.....	4
Nr. 6 Änderung § 10 Aufsichtsrat.....	5
Nr. 7 Änderungen § 11	5
Nr. 8 Änderung § 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung	5
Nr.9 Änderung § 13 Kommission für Forschung, Innovation und Transfer	5
Nr.10 Änderung § 16 Eilentscheidungsrecht.....	6
Nr. 11 Änderung § 21 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen	6
Nr. 12 Änderung § 30 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte.....	6
Nr. 13 Änderung § 33 Studierendenvertretung	6
Nr. 14 Änderung § 35 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	6
Artikel 2 Inkrafttreten	7
Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung.....	7

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der Fassung vom 4. Januar 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2021 vom 4. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung § 5 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

In § 5 Absatz 1 werden nach den Worten „Die Hochschule gibt sich zur Regelung der Verfahrensangelegenheiten“ die Worte „einschließlich der Einberufung und Durchführung von virtuellen Sitzungen (Online-Sitzungen)“ eingefügt.

Nr. 2 Änderung § 7 Präsidium der DHBW

a) In § 7 wird an die Überschrift die wie folgt lautende Fußnote 1 eingefügt:

„Im Gültigkeitszeitraum der Weiterentwicklungssatzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2021) vom 11.01.2021 wird § 7 der Grundordnung durch diese modifiziert. Die Weiterentwicklungssatzung ist hier abrufbar: https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/2021/03_2021_Bekanntmachung_DHBW_Weiterentwicklungssatzung.pdf“

b) § 7 Sätze 1, 2 und 3 werden zu Absatz 1.

c) Es wird folgender § 7 Absatz 2 eingefügt:

„Das Präsidium regelt gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.“

Nr. 3 Änderung § 7b Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

a) In § 7b Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „können beide Gremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass“ sowie das Wort „ist“ am Ende des Satzes gestrichen und das Wort „ist“ nach dem Komma eingefügt

b) In § 7b wird Absatz 4 gestrichen.

c) In § 7b wird Absatz 5 zu Absatz 4

d) In § 7b werden im neuen Absatz 4 Satz 2 hinter dem Wort „Findungskommission“ ein Komma und hinter dem Wort „Senat“ das Wort „sowie“ eingefügt und die Worte „und im Wahlpersonengremium“ gestrichen

Nr. 4 Änderung § 8 Erweitertes Präsidium

In der Überschrift wird hinter dem Wort „Präsidium“ die wie folgt lautende Fußnote 2 eingefügt:

„Im Gültigkeitszeitraum der Weiterentwicklungssatzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2021) vom 11.01.2021 wird § 8 der Grundordnung durch diese modifiziert. Die Weiterentwicklungssatzung ist hier abrufbar: https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/2021/03_2021_Bekanntmachung_DHBW_Weiterentwicklungssatzung.pdf“

Nr. 5 Änderung § 9 Senat

- a) In § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „fallen“ die wie folgt lautende Fußnote 3 eingefügt:

„Im Gültigkeitszeitraum der Weiterentwicklungssatzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2021) vom 11.01.2021 wird § 7 der Grundordnung durch diese modifiziert. Die Weiterentwicklungssatzung ist hier abrufbar: https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/2021/03_2021_Bekanntmachung_DHBW_Weiterentwicklungssatzung.pdf“

- b) In § 9 Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Die Amtszeit der neu zu wählenden nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats beginnt jeweils am 1. Oktober und endet nach vier Jahren jeweils am 30. September.“

- c) In § 9 Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.“

- d) In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.“

- e) In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. ²Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die jeweiligen örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes in der Gleichstellungskommission, die Stellvertreterinnen der Gleichstellungskommission sind beratende Mitglieder kraft Amtes, wobei die Gleichstellungsbeauftragte Vorsitzende der Gleichstellungskommission ist; die Stellvertreterinnen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten können beratend teilnehmen; die Studierenden benennen bis zu zwei Personen, in der Regel aus

dem Kreis der weiblichen Studierenden, aus der Gruppe der studentischen Mitglieder des Senats für die Behandlung von studentischen Themen in der Kommission.
³*Für die Amtszeit der Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden gilt § 9 Absatz 3 Satz 2.* ⁴*In die Gleichstellungskommission können auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten und mit Zustimmung des Senats weitere Mitglieder aufgenommen werden.* ⁵*Die Kommission ist über wesentliche Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.“*

Nr. 6 Änderung § 10 Aufsichtsrat

In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „*Vertreter des Aufsichtsrats*“ die Worte „*sowie die Gleichstellungsbeauftragte*“ eingefügt.

Nr. 7 Änderungen § 11

Die Worte „(entfällt künftig)“ werden durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

Nr. 8 Änderung § 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung

a) In § 12 wird der Absatz 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an

1. ein Mitglied des Präsidiums, das von diesem bestellt wird,
2. die Vorsitzenden der Fachkommissionen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner jeder Fachkommission, die bzw. der von dieser bestellt wird,
4. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer jeder Fachkommission,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden jeder Fachkommission, die bzw. der von dieser bestellt wird,
6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der QSK nach Absatz 13
7. die Gleichstellungsbeauftragte.“

b) In § 12 Absatz 13 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „*Mitglied nach Absatz 11*“ die Worte „*Satz 1 Nummer 1 bis 5*“ eingefügt.

Nr. 9 Änderung § 13 Kommission für Forschung, Innovation und Transfer

In § 13 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „*drei*“ durch das Wort „*vier*“ ersetzt.

Nr. 10 Änderung § 16 Eilentscheidungsrecht

In § 16 Satz 1 wird der Verweis von „§ 48 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 LHG“ durch „§ 48 Absatz 3 Satz 9 Halbsatz 2 LHG“ ersetzt.

Nr. 11 Änderung § 21 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

§ 21 wird gestrichen und die Worte „entfällt künftig“ nach § 21 in der Überschrift ergänzt.

Nr. 12 Änderung § 30 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte

- a) In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz nach den Worten „vier Stellvertreterinnen“ eingefügt:
„; nach Zustimmung des Senats können bei Studienakademien mit Außenstellen bis zu zwei weitere Stellvertreterinnen gewählt werden“
- c) In § 30 Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Absatz 3 Satz 9“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 4 Absatz 5 Satz 1“
- d) In § 30 Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „§ 4 Absatz 3 Satz 10“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 4 Absatz 5 Satz 1“
- e) In § 30 Absatz 4 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Absatz 4 LHG“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 4 Absatz 6 LHG“, und der Verweis „§ 4 Absatz 3 Satz 14 LHG“ wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 4 Absatz 3 Satz 9 LHG“.
- f) In § 30 Absatz 4 Satz 3 wird der Verweis „§ 4 Absatz 3 Satz 11“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 4 Absatz 3 Satz 6“, und der Verweis „§ 4 Absatz 3 Satz 11 Halbsatz 2, Sätze 12 und 13 LHG“ wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 4 Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 2, Sätze 7 und 8 LHG“.
- g) In § 30 Absatz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Nr. 13 Änderung § 33 Studierendenvertretung

In § 33 Satz 1 werden nach den Worten „in den Gremien“ die Worte „mit Ausnahme des Örtlichen Senats und des örtlichen Hochschulrats“ gestrichen.

Nr. 14 Änderung § 35 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- a) In § 35 Absatz 1 wird das Wort „Siebte“ durch das Wort „Achte“ ersetzt, und das Datum „4. Januar 2021“ in das Datum „20. Mai 2022“ geändert.

- b) In § 35 Absatz 2 wird das Datum „4. Januar 2021“ in das Datum „20. Mai 2022“ geändert.
- c) In § 35 Absatz 2 wird ans Ende des Absatzes die wie folgt lautende Fußnote 4 eingefügt:

„Im Gültigkeitszeitraum der Weiterentwicklungssatzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2021) vom 11.01.2021 werden die dort geregelten Vorschriften der Grundordnung durch diese modifiziert. Die Weiterentwicklungssatzung ist hier abrufbar: [https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amtliche Bekanntmachungen/2021/03_2021_Bekanntmachung_DHBW>Weiterentwicklungssatzung.pdf](https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/2021/03_2021_Bekanntmachung_DHBW>Weiterentwicklungssatzung.pdf). Parallel wird eine nichtamtliche Lesefassung zur Verfügung gestellt, die hier abrufbar ist: <https://www.dhbw.de/die-dhbw/dokumente#Grundordnung>.“

- d) Nach § 35 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Amtszeit nach § 30 Absatz 5 gilt nicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Achten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg amtierenden Gleichstellungsbeauftragten und örtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach dieser Vorschrift. ²Für den in Satz 1 genannten Personenkreis gilt die bei Amtsantritt in der Grundordnung festgelegte Amtszeit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 20. Mai 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten der Achten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 20. Mai 2022 neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20. Mai 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin